

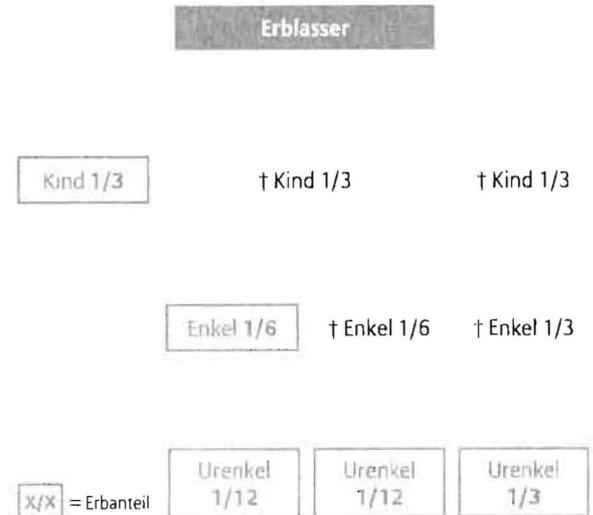
Das Ordnungssystem der Vererbung

- Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel usw. des Erblassers. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Lebt ein Kind des Erblassers nicht mehr, treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge.
- Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Ist ein Elternteil verstorben, fällt sein Anteil an seine Abkömmlinge, also an die Geschwister des Erblassers.
- Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- Erben vierter Ordnung (und alle folgenden) sind die noch weiter entfernten Verwandten.

Beispiel:

Erben erster Ordnung

Der Erblasser hinterlässt mehrere Kinder, Enkel und Urenkel. Die im Schaubild mit † versehenen Kinder und Enkel sind gestorben, ihr Erbanteil geht auf die folgende Generation über.



Ehe- und Lebenspartner

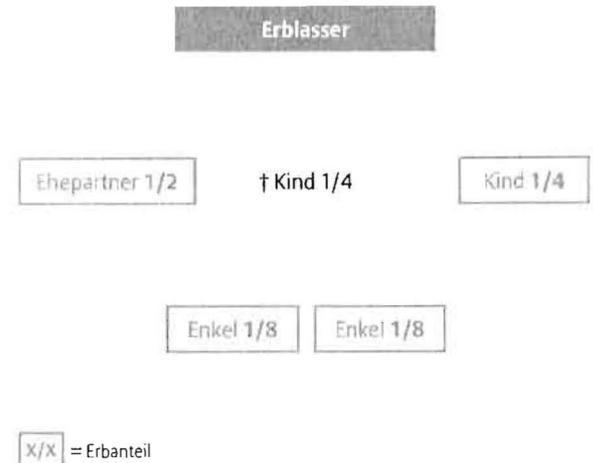
Ehe- und eingetragene Lebenspartner haben ebenfalls gesetzlichen Anspruch auf ein Erbe.

- Ehepaare leben, wenn sie nichts anderes vereinbart haben, in Zugewinngemeinschaft (siehe Kasten). In diesem Fall erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte des Vermögens; die andere Hälfte entfällt auf die Verwandten erster Ordnung, also Kinder, Enkel usw.
- Bei kinderlosen Ehen erbt der überlebende Ehepartner drei Viertel des Vermögens, die Eltern des Erblassers teilen sich den Rest.
- Auch der überlebende Partner aus einer gültigen Lebenspartnerschaft hat Anspruch auf ein Erbe. Der Lebenspartner erbt neben den Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern die Hälfte der Erbschaft.
- Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der Ehe- oder Lebenspartner allein.

Beispiel:

Ehepartner und Abkömmlinge

Der Erblasser hinterlässt einen Ehepartner sowie mehrere Kinder und Enkel. Der Ehepartner erhält die Hälfte des Erbes, der Rest wird gemäß der Erbfolge auf die Abkömmlinge verteilt.



Beispiel:

Ehepartner und Eltern

Der Erblasser hinterlässt einen Ehepartner, aber keine Kinder und Enkel. Leben die Eltern des Erblassers noch, erhalten sie jeweils ein Achtel des Erbes.

